

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bebauungs- und Grünordnungsplan "Wilhelminenstraße" der Gemeinde Sommerkahl**

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB;**

Der Gemeinderat Sommerkahl hat in seiner Sitzung am 19.09.2016 beschlossen, für den Bereich ab Höhe Kindergarten bis Ende Wilhelminenstraße (Höhe Brücke am Bergwerk) einen qualifizierten Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Mit dem Bebauungsplan soll gemäß der Darstellung im genehmigten Flächennutzungsplan ein Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen werden.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flurnummern 181 (Teilfläche), 824, 824/1, 828, 829, 830, 830/1, 830/2, 830/3, 831, 5922/1, 5923, 5924, 5925, 5926, 5927, 5928, 5929, 5930, 5931, 5932, 5933, 5933/1, 5934 (Teilfläche), 5935 (Teilfläche), 5936 (Teilfläche), 5937 (Teilfläche), 5938 (Teilfläche), 5940, 5941, 5941/1, 6449 (Teilfläche), 6449/3, 6449/4, 6449/5, 6449/6, 6449/7, 6449/8, 6450, 6450/2, 6450/3, 6451, 6451/2, 6451/3, 6451/4, 7457, 7458, 7462, 7463 der Gemarkung Sommerkahl.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan erhält die Bezeichnung "Wilhelminenstraße".

Mit der Erstellung der erforderlichen Planunterlagen wurde das Planungsbüro Hubert Wilz, Goldbach beauftragt.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekanntgemacht.

Sobald ein vom Gemeinderat gebilligter Planentwurf mit Anlagen vorliegt, erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit. Darauf wird durch Bekanntmachung rechtzeitig hingewiesen.

Sommerkahl, 26.09.2016

gez.

Albin Schäfer

1. Bürgermeister